



Satzung

Schönsee, den 21. November 2004

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- 1) Der Verein führt den Namen
„Krieger- und Soldatenkameradschaft Schönsee“.
Er hat seinen Sitz in Schönsee.

- 2) Der Veteranen- und Kriegerverein Schönsee wurde
am 23. Januar 1875 gegründet.
Wiedergründung erfolgte am 01. März 1952.

- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- 4) Die KSK Schönsee ist unabhängig, selbstständig und keiner politischen Partei
und Konfession verpflichtet.
Sie hat jedoch das Recht, zu grundlegenden politischen Fragen,
die ihren Zweck berühren, Stellung zu nehmen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im
Sinne der Abgabenordnung.
Er ist dabei selbstlos tätig.
Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.



Krieger- und Soldatenkameradschaft Schönsee

Gegründet 1875



- 2) Alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Einzahlungen zurück.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Zweck

- 1) Der Verein erfüllt folgende als besonders förderungswürdig anerkannte Zwecke (gem. § 10b Abs. 1 ESTG, Anl. 7)
durch die Förderung
 - der Soldaten- und Reservistenbetreuung
 - der Völkerverständigung und des Friedens
 - der Kriegsgräberfürsorge
 - der Erhaltung von Kulturwerten und Heimatpflege
 - der Jugendpflege
 - des Sportschützenwesens und des Sports
 - des freiheitlich – demokratischen Staatswesens auf der Grundlage des Grundgesetzes Deutschland

§ 4 Aufgaben

- 1) Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben:
 - a) Betreuung für ehemalige Soldaten, insbesondere für Kriegsoffer, Wehrdienstgeschädigte und Hinterbliebene sowie Eintreten für ihre Ehre und ihr Ansehen.
 - b) Betreuung der Reservisten durch persönliche Unterstützung und militärische Förderung zur Erhaltung der Wehrbereitschaft und der guten soldatischen Tradition.
 - c) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Soldatenverbänden.
 - d) Mithilfe bei der Kriegsgräberfürsorge und Schutz des Andenkens der Gefallenen und Toten der Kriege.
 - e) Pflege der wertvollen Traditionsfahnen und des altüberkommenen Brauchtums des Vereins im Sinne der Heimatpflege unserer Gemeinde.
 - f) Besondere Förderung der Schützenarbeit im Verein durch sportliche Übungen und Wettkämpfe.



Krieger- und Soldatenkameradschaft Schönsee

Gegründet 1875



§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können werden unter Anerkennung unserer Satzung:
 - Angehörige der deutschen Streitkräfte der Vergangenheit.
 - Andere Personen die sich zum deutschen Soldatentum bekennen.
 - Angehörige und Hinterbliebene dieser Personenkreise.
 - Jugendliche.
- 2) Zu Ehrenmitgliedern können auf Beschluss der Hauptversammlung Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienst um die Kameradschaft erworben haben.

Zu Ehrenvorsitzenden ernannte frühere Vorsitzende haben das Recht, an Sitzungen der Vorstandschaft teilzunehmen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Über die Aufnahme wird eine Urkunde ausgefertigt.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
Eine Ablehnung ist nicht anfechtbar.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung.
- 2) Alle Mitglieder gemäß § 5 (1) haben die Pflicht:
 - Zweck und Aufgaben des Vereins zu fördern.
 - Jede das Ansehen des Vereins schädigende Haltung zu unterlassen.
 - Die geforderten Beiträge zu entrichten.
 - Die Beschlüsse der Vorstandschaft des Vereins einzuhalten.
 - Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.



§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Bei Austritt eines Mitglieds endet die Beitragszahlungspflicht mit Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres.

Der Austritt ist der Vorstandschaft schriftlich anzuzeigen und tritt am Ende des Kalendervierteljahres in Kraft, in dem die Kündigung erfolgt ist.

- 2) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung beschlossen werden, wenn:

- Gegen die Pflichten gemäß § 7 (2) verstoßen wurde.
- Beitragsrückstand über ein Jahr besteht.
- Ein Mitglied durch ein deutsches Gericht rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von über 1 Jahr verurteilt wurde.

- a) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von -4- Wochen Gelegenheit zu geben sich zu rechtfertigen.

Der Ausschluss ist unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief Mitzuteilen.

- b) Gegen den Ausschluss kann binnen einer Frist von -4- Wochen Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist schriftlich zu begründen
- c) Eine erneute Aufnahme ist zulässig, wenn die Ausschlussgründe beseitigt sind.

§ 9 Organe

Die Organe der Krieger- und Soldatenkameradschaft Schönsee sind:

- 1) Der Vorstand (im Sinne des § 26 BGB)
- 2) Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
- a) Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:
- dem 1. Vorsitzenden für Kultur
 - dem 1. Vorsitzenden für Wirtschaft



- dem 1. Vorsitzenden für Reservisten / Schießbetrieb
- dem Schriftführer
- dem Kassenverwalter
- den Beisitzern (Anzahl nach Bedarf)
- den -2- Kassenprüfern
- den Kanonieren (Anzahl nach Bedarf)

§ 10 Wahl der Organe

- 1) Die Wahl der Vorstandschaft wird von einem Wahlausschuss durchgeführt, der eigens hierzu durch Akklamation gewählt wird und aus -3- Mitgliedern besteht.

In diesem Wahlausschuss dürfen die bisherigen Vorstandsmitglieder nicht gewählt werden.

Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen in die Vorstandschaft gewählt werden.

Der Vorstand wird in der Hauptversammlung (Generalversammlung) für 2 Jahre gewählt.

Der Vorstand leitet die Krieger- und Soldatenkameradschaft nach den Beschlüssen und Weisungen der Hauptversammlung unter Einhaltung der Satzung.

Für die Beschlussfassung der Vorstandschaft gilt § 10 Abs. 2 sinngemäß.

Die drei Vorsitzenden vertreten in ihren Bereichen die Kameradschaft in allen Angelegenheiten und vertreten sich gegenseitig bei Verhinderung.

- 2) Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) soll jährlich in der Zeit von November bis Januar stattfinden.

Die Einladung der Mitglieder hierzu erfolgt schriftlich (Aushangkasten), mindestens -8- Tage vorher.

Die Tagesordnung bestimmt die Vorstandschaft.

Jedes anwesende aktive Mitglied und Ehrenmitglied hat in der Generalversammlung nur eine Stimme.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Eine Mehrheit von drei Vierteln ist erforderlich bei Beschlüssen über

- a) Satzungsänderungen
- b) Auflösung des Vereins



Krieger- und Soldatenkameradschaft Schönsee

Gegründet 1875



- c) Die Wahlen und sonstigen Beschlüsse können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen.
Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.
Außerordentliche Generalversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder.
Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu führen.

- 3) Aufgaben der Generalversammlung:
- Sie wählt die Vorstandschaft.
 - Sie entscheidet über die Satzung des Vereins.
 - Sie berät und beschließt Satzungsänderungen.
 - Setzt den Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr fest.
 - Ernennt die Ehrenmitglieder (siehe § 5 Abs. 2).
 - Entscheidet über Beitritt und Austritt zum BKV.
 - Nimmt Stellung zum Tätigkeits- und Kassenbericht.
 - Erteilt der Vorstandschaft und Kassenverwalter Entlastung.

§ 11 Mitgliederehrung

- 1) Die Mitglieder können geehrt werden:
- auf Grund langjähriger Zugehörigkeit zum Verein
 - auf Grund besonderer Verdienste um den Verein
- durch
- Verleihung von Ehrennadeln
 - Verleihung von Ehrenkreuzen
 - Ernennung zum Ehrenmitglied (siehe § 5 Abs. 2)
- mit entsprechenden Urkunden.

Voraussetzung für die Verleihung von Ehrenkreuzen:

Das Ehrenkreuz in **Silber** ist für Mitglieder und Angehörige der Patenkompanie vorgesehen, die sich über einen längeren Zeitraum tatkräftig eingesetzt, sowie durch aktive Teilnahme am Vereinsleben sich Verdienste um den Zusammenhalt und Fortbestand der Kameradschaft erworben haben.

Das Ehrenkreuz in **Gold** wird nur Mitgliedern verliehen, die sich ganz besondere Verdienste um unsere Kameradschaft erworben haben.

Solche Verdienste können z.B. in einer mehrjährigen gewissenhaften Pflichterfüllung als Mitglied der Vorstandschaft, aber auch in einer langjährigen treuen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben in der Kameradschaft bestehen.

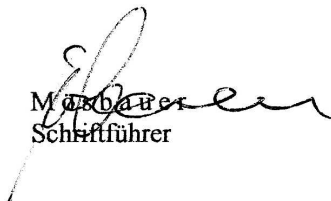


§ 12 bleibt offen

§ 13 Liquidation

- 1) Zum Liquidator wird der Vorstand berufen.
- 2) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Volksbund deutscher Kriegsgräberfürsorge Bezirksverband Oberpfalz in Regensburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung nach Beschluss der Generalversammlung vom 21.11.2004.


Mosbacher
Schiffführer

Ressort Kultur


Lehner Rudi
1. Vorsitzender

Ressort Wirtschaft


Pfaffl Peter
1. Vorsitzender

Ressort Reservisten /
Schießbetrieb


Liebscher Manfred
1 Vorsitzender